

*Gemeinsame römisch-katholische/evangelisch-lutherische Kommission: Das geistliche Amt in der Kirche. Verlag Bonifatius-Druckerei, Paderborn<sup>2</sup>1981. 8°, 134 S. Kart. DM 7,80.*

Die oben genannte Gemeinsame Kommission legt hier nach den Stellungnahmen über »Das Evangelium und die Kirche« (1972) und über »Das Herrenmahl« (1978) eine neue Dokumentation vor, welche die Gemeinsamkeiten bezüglich des Amtsverständnisses in Lehre und Praxis dartun, aber auch die verbleibenden Unterschiede kenntlich machen möchte. Der angegebenen Zielsetzung entsprechend, bietet das Dokument in seinem ersten Teil eine lehrhafte Abhandlung des Themas, der sich im zweiten Teil eine »Synopsis« der hauptsächlichsten lutherischen Ordinationsliturgien und des römisch-katholischen Ritus der Priesterweihe anschließt, die einen Vergleich auch auf dem Felde des praktischen liturgischen Lebensvollzuges ermöglichen soll. Der dritte Teil enthält zwei theologische »Exkurse« über das Frauenpriestertum (H. Legrand OP/John Vikström) und über den »einen Mittler« (Y. Congar). Verständlicherweise kommt der ersten theologischen Abhandlung die größte Bedeutung zu, weil hier die inneren Strukturen des beiderseitigen Amtsverständnisses aufgedeckt werden (apostolischer Ursprung, christologische und pneumatologische Dimension, Sakramentalität) und abschließend die Frage nach der möglichen Anerkennung der Ämter gestellt und z. T. auch beantwortet wird.

Eine Beurteilung des theologischen Lehrteiles ist auf eine zweifache Reflexion angewiesen: einmal auf die Herausarbeitung der von dem Dokument selbst erhobenen Auffassung von Einheit und Verschiedenheit im Amtsverständnis, zum anderen auf die kritische Durchleuchtung der angenommenen Einheit wie der verbleibenden Differenzen. Unter dem ersten Aspekt ist zu erkennen, daß die Kommission (unter den beiden Vorsitzenden Hans L. Martensen, Bischof von Kopenhagen und Prof. George A. Lindbeck, Yale University, New Haven, USA) entscheidende Lehrpunkte wie Ursprung, Vermittlung und Funktion des Amtes entwickelt, die vorhandenen Unterschiede aber auch kenntlich gemacht. Allerdings werden sie jeweils in einem abschließenden kurzen Wort nicht als einheitshindernd ausgegeben. Das gilt selbst von bislang als stark gegensätzlich empfundenen Einstellungen wie der zur Sakramentalität der Ordination, zum sakramentalen Charakter und zum Frauenpriestertum. So wird zum ersten Punkt gesagt, daß in der lutherischen Kirche nicht vom Sakrament der Ordination gesprochen wird, aber daß wegen der Gnadengabe des Heiligen Geistes, die

dem Ordinierten geschenkt wird, kein kirchentrennender Unterschied anzunehmen sei. Die mit Ordination auf Lebensdauer verbundene »Einzigkeit« des Amtes läßt auch bezüglich des »character indelebilis« einen Konsens als gegeben annehmen. In Bezug auf das Priestertum der Frau stellen die lutherischen Vertreter fest, daß mit der in ihrer Kirche geübten Frauenordination keine Veränderung des dogmatischen Verständnisses vom geistlichen Amt beabsichtigt sei (aber auf die subjektive Absicht kommt es wohl nicht entscheidend an, sondern auf die ideellen Voraussetzungen und objektiven Folgen solcher Praxis), während die katholischen Vertreter attestieren, daß die anders gearbete evangelische Praxis und die unterschiedliche Auffassung hinsichtlich der zu ordnierenden *Personen* einem *Wesenskonsens* nicht hinderlich sei. Das gilt auch für den Fragenkomplex »Lehramt und Lehrvollmacht«, dessen gemeinsame positive Beurteilung so ausfällt: »In beiden Kirchen gibt es dennoch eine übergemeindliche Lehrverantwortung, die zwar verschiedenartig wahrgenommen wird, aber doch eine gewisse Parallelität zwischen den beiden Kirchen erkennen läßt« (S. 42). So erscheint die Gemeinsamkeit im Substantiellen erreicht und die Verschiedenheit in den Bereich des Akzidentellen (»Art und Weise«) oder der Modalitäten abgedrängt, ähnlich wie in der Frage der apostolischen Sukzession. Diese wird mit der von lutherischer Seite kommenden grundsätzlichen Zustimmung beantwortet, daß »auch für lutherische Tradition die apostolische Sukzession für die Kirche wie für das Amt notwendig und konstitutiv ist« (S. 44), daß aber hier »die apostolische Sukzession auf die rechte Verkündigung des Evangeliums konzentriert« (S. 45) sei. Selbst bezüglich des Petrusamtes wird von lutherischer Seite zugegeben, daß ein solches Amt »als sichtbares Zeichen der Einheit der Gesamtkirche« (S. 50) »nicht ausgeschlossen zu werden braucht«, welcher Konzession die katholische Seite mit dem Zugeständnis entgegenkommt, daß dieses Amt ein wichtiger Dienst an der Einheit sein kann »in einer im Lichte der Heiligen Schrift und der Tradition erneuerten Gestalt« (S. 48). Freilich bleibt hier unklar, was unter »Erneuerung« der Gestalt dieses Amtes eigentlich gemeint sei.

Wo so in den bedeutsamen Einzelfragen Übereinstimmung im Substantiellen festgestellt und die akzidentellen Divergenzen dem weiteren Dialog anheimgegeben werden, muß schließlich auch das gemeinsam gefällte Schlußurteil harmonisierend ausfallen und kann der Hoffnung Ausdruck geben, daß »die inzwischen erreichte Annäherung... es wünschenswert erscheinen (lasse), daß beide Kir-

chen in nicht zu ferner Zukunft ihre Ämter gegenseitig anerkennen« (S. 53).

Ob das Dokument freilich die schon bestehende und noch zu vertiefende Einheit recht beurteilt, muß erst eine Reflexion zweiter Stufe ergeben, welche die von dem Dokument herausgearbeiteten und zur Annahme empfohlenen Ergebnisse am Maßstab des Glaubens und einer ihm verpflichteten Theologie prüft. Hier werden sich verständlicherweise einige Fragen ergeben, die sich alle auf die Grundfrage zurückführen lassen, ob die in dem Dokument vertretene »Einheitsschau« nicht etwa durch die mangelnde Auslotung der Tiefen (und Untiefen) der beiden »Glaubensweisen« erreicht wird und so vordergründig bleibt. Für die evangelische Seite ist dies jedenfalls in einer repräsentativen Stellungnahme schon behauptet worden. R. Frieling hat im »Materialdienst des Konfessionskundlichen Instituts Bensheim« 6/1981 in einer Besprechung lutherischerseits zu allen Punkten des Konsenses Fragezeichen gesetzt, besonders aber die von dem Dokument als völlig einheitlich bezeichnete christologische und pneumatologische Begründung des Amtes mit dem Satz kritisiert: »Dieses Urteil dürfte sich rasch als Trugschluß erweisen«. Nun ist es weder ein durchschlagendes Argument im ökumenischen Gespräch noch auch eine Angelegenheit der katholischen Theologie, den evangelischen Gesprächspartnern Uneinlichkeit in ihren eigenen Reihen triumphierend vorzuhalten (dies könnten nämlich heute diese im Hinblick auf die katholische Theologie leicht auch tun!); aber es muß die tiefergehende Frage gestellt werden (die dann vor allem an die katholischen Gesprächspartner geht), wer auf evangelischer Seite grundsätzlich über einen solchen Konsens befinden oder über ihn gar entscheiden kann. Bei Beantwortung dieser Frage könnte sich erweisen, daß hier entscheidende »Konsensbegriffe« wie »Tradition«, »apostolische Sukzession«, »Bischofsamt«, »Petrusamt« u. a. nur dem Wortlaut nach übereinstimmen, nicht aber der Sache nach. Dabei geraten dann auch die versuchten theologischen Bestimmungen ins Schwanken, wie sich wiederum an der *successio apostolica* zeigt. Hier genügt die Aussage nicht, daß das Zeugnis (und damit die *successio*) der Kirche als ganzer übertragen sei; es darf nicht ausgelassen werden, daß die *successio* sich material in Weihe, formal durch die Einreihung in das »apostolische« Kollegium der Bischöfe realisiert, welches letzteres Moment im evangelischen Denken schwerlich eine Entsprechung haben dürfte.

Eine dem weiteren Gespräch dienliche Bereicherung stellt die im zweiten Teil dargebotene Dokumentation von lutherischen Ordinationsformularen dar, zu denen der katholische Leser sonst nur

schwer einen Zugang findet. Wenn man diese Formulare an dem im ersten Teil selbst gesetzten Maßstab mißt, der besagt, daß die (evangelische) Ordination nur ein anderer Name für die (katholische) Weihe sei, so ist diese Behauptung an den den Kern des Ritus bildenden »Vollzugs- und Sendungsformeln« kaum bestätigt. Gewiß sind die hier dargebotenen Zeugnisse der evangelischen *lex orandi* beachtenswert, aber sie sind im Lichte der *lex credendi* zu interpretieren. Da diese unbestimmt bleibt, zieht sich die Problematik zuletzt wieder auf die Lehrbegriffe zurück, deren *wesentliche* Übereinstimmung nicht zu ersehen ist.

*Leo Scheffczyk, München*